

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 808. Sitzung

Berlin, Freitag, den 18. Februar 2005

#### Inhalt:

<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	1 B	5. Gesetz zur <b>Änderung des Apothekengesetzes</b> (Drucksache 44/05) . . . . .	25 D
1. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine <b>Verfassung für Europa</b> (Drucksache 983/04) . . .	2 C	Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung	25 D
Erwin Teufel (Baden-Württemberg) . . .	2 D	<b>Beschluss:</b> Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme der Begründung . . . . .	26 D
Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) . . . . .	6 B		
Joseph Fischer, Bundesminister des Auswärtigen . . . . .	8 B		
<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	11 C	6. Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland ( <b>Parlamentsbeteiligungsgesetz</b> ) (Drucksache 46/05) . . . . .	25 C
2. Zweites Gesetz zur <b>Änderung des Seemannsgesetzes</b> und anderer Gesetze – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 41/05) . . . . .	24 C	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	46*C
Walter Hirche (Niedersachsen) . . . . .	24 C		
Dr. Christina Weiss, Staatsministerin beim Bundeskanzler . . . . .	45*A	7. Siebzehntes Gesetz zur <b>Änderung des Bundeswahlgesetzes</b> (Drucksache 47/05) . . . . .	25 C
<b>Beschluss:</b> Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	25 B	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	46*C
3. Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht ( <b>Verwaltungsvereinfachungsgesetz</b> ) (Drucksache 42/05) . . . . .	25 C	8. Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung ( <b>Berufsbildungsreformgesetz</b> – BerBiRefG) (Drucksache 49/05, zu Drucksache 49/05) . . . . .	25 C
Erwin Huber (Bayern) . . . . .	46*B	Karl Rauber (Saarland) . . . . .	49*C
<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 104a Abs. 3 GG . . . . .	25 C	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	47*A
4. Erstes Gesetz zur Änderung der <b>Bundestierärzteordnung</b> (Drucksache 43/05) . . . . .	25 C	9. ... Gesetz zur <b>Änderung des Strafvollzugsgesetzes</b> (Drucksache 50/05) . . . . .	25 C
<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	46*C	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	46*C

72. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirates bei der <b>Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post</b> – gemäß § 118 Abs. 4 TKG – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 32/05) . . . . .	25 C	Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) . . . . .	34 C
		Harald Schliemann (Thüringen) . . . . .	35 C
		Peter Ruhenstroth-Bauer, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . . . . .	36 D
<b>Beschluss:</b> Staatsminister Thomas Jurk (Sachsen) wird vorgeschlagen . . . . .	49*A	Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) . . . . .	51*A
73. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache 36/05) . . . . .	25 C	<b>Beschluss:</b> Die Entschließung wird gefasst . . . . .	38 A
<b>Beschluss:</b> Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . .	49*C	76. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2005 ( <b>Haushaltsgesetz 2005</b> ) (Drucksache 112/05) . . . . .	1 B
74. a) Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen <b>Rahmenbedingungen des Finanzplatzes Deutschland</b> – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 104/05)		Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . .	1 B
		<b>Beschluss:</b> Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG . . . . .	1 C
b) Entschließung des Bundesrates – Initiative zur <b>Stärkung des Immobilienmarktes</b> in Deutschland, Einführung von Real Estate Investment Trusts (REITs) in Deutschland – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 105/05) . . . . .	15 A	77. Gesetz zur Errichtung der <b>Akademie der Künste</b> (AdKG) (Drucksache 113/05) . . . . .	1 D
Roland Koch (Hessen) . . . . .	15 A	Dr. Thilo Sarrazin (Berlin), Berichterstatter . . . . .	1 D
Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen . . . . .	16 D	<b>Beschluss:</b> Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG . . . . .	2 A
<b>Mitteilung</b> zu a) und b): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	18 C	78. Gesetz zur <b>Änderung des Aufenthaltsgesetzes</b> und weiterer Gesetze (Drucksache 114/05) . . . . .	2 B
75. Entschließung des Bundesrates zum Entwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer <b>Antidiskriminierungsrichtlinien</b> – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 103/05) . . . . .	34 C	Erwin Huber (Bayern), Berichterstatter . . . . .	2 B
		<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	2 C
		<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	44 C
		Beschlüsse im <b>vereinfachten Verfahren</b> gemäß § 35 GO. . . . .	44 A/C
		<b>Feststellung</b> gemäß § 34 GO BR . . . . .	44 B/D

**Dr. Dietmar Woidke** (Brandenburg)

- (A) Sanssouci aufrechtzuerhalten, weil er die Mühle – sie ist am gleichen Ort heute noch zu besichtigen – so schön in die Landschaft passend fand.

Auch in der jüngeren Vergangenheit hat es eine **Entscheidung** eines Gerichts – **des Bundesverwaltungsgerichts** – zum Bau von modernen Windmühlen, von Windkraftanlagen, gegeben, die deutschlandweit für großes Aufsehen gesorgt hat. In der Aufteilung eines Bauvorhabens auf zwei unterschiedliche Antragsteller mit zweimal zwei Windkraftanlagen vermutete das Gericht einen **Fall versuchter Verfahrensumgehung**, nämlich des für Windfarmen geltenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Gleichzeitig hat es den **Begriff „Windfarm“ neu interpretiert**. Unabhängig davon, ob ein Betreiber existiert oder mehrere Betreiber existieren, sollen mehrere Windkraftanlagen in einem räumlichen Zusammenhang einer Windfarm zuzurechnen sein und damit der Genehmigungspflicht nach der 4. BImSchV unterfallen.

Im Anschluss an das Urteil waren sehr viele Genehmigungsverfahren umzustellen. Sie wurden dadurch erheblich verzögert. Für viele der seit 2001 ausgesprochenen Baugenehmigungen für Windkraftanlagen besteht nach wie vor große Rechtsunsicherheit.

- Diese **Unsicherheit im Zulassungsrecht** für Windkraftanlagen wollen wir **beseitigen**. Wir schlagen vor, das **Verfahrensrecht zu vereinheitlichen**: ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für jede einzelne Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.
- (B)

Die Rechtslage ist nicht nur schwer durchschaubar, sie begünstigt auch die genannte Aufteilung von -Anträgen, wie sie der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu Grunde lag. Aus den drei verschiedenen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen – eine bis zwei Windkraftanlagen im Baugenehmigungsverfahren, Windfarmen mit drei bis fünf Windkraftanlagen im vereinfachten, Windfarmen mit sechs und mehr Windkraftanlagen im förmlichen Genehmigungsverfahren – soll nun ein einziges Genehmigungsverfahren werden. In Zukunft würde **für alle Windkraftanlagen** gleichermaßen das **immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren** gelten. Die **Öffentlichkeitsbeteiligung** wird nur dann **notwendig, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist**. Auf diese Weise soll einerseits Klarheit über das Zulassungsrecht entstehen, andererseits Betroffenen wie Behörden, Erleichterung verschafft werden.

Der Ihnen vorliegende Verordnungsentwurf wurde erst möglich durch die gute Zusammenarbeit aller Länder in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium, welches übrigens bereits die Zusage gegeben hat, dass bei Vorlage einer entsprechenden Initiative eine Legalisierungsregelung für die von dem Urteil betroffenen genehmigten Windkraftanlagen auf den Weg gebracht wird.

Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Danke sehr.

**Präsident Matthias Platzeck**: Vielen Dank!

(C)

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann weise ich die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Umweltausschuss** – federführend – sowie dem **Innenausschuss**, dem **Wirtschaftsausschuss** und dem **Wohnungsbauausschuss** – mitberatend.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 75**:

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer **Antidiskriminierungsrichtlinien** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 103/05)

Das Wort hat Herr Minister Professor Dr. Goll (Baden-Württemberg).

**Prof. Dr. Ulrich Goll** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn man das, was auf dem Entwurf steht, damit vergleicht, was darinsteht, fühlt man sich an die alte Erkenntnis erinnert, dass „gut gemeint“ nicht selten das Gegenteil von „gut“ ist. Schaut man näher hin, stellt man fest, dass er auch nicht gut gemeint ist.

Es handelt sich um einen vernünftig nicht zu begründenden **Angriff auf die Vertragsfreiheit**. Grundlage des Entwurfs ist Misstrauen gegen die Vertragsfreiheit und gegen ihre redlichen Nutzer. Mit unserer Vertragsfreiheit sind wir – das wird niemand bestreiten – im Großen und Ganzen gut gefahren, wenn ich mir die Zustände in dieser Republik und ihren Ländern anschau.

(D)

Deswegen sage ich: Lassen wir doch den Leuten ihre Freiheit! Wenn meinerwegen ein Pietist seine Wohnung nur an Christen vermieten will – na, wenn schon! Wenn eine ältere Dame eine alleinerziehende Mutter bevorzugt – warum eigentlich nicht? **Kontrollieren lassen sich solche Eingriffe in die Vertragsfreiheit ohnehin nicht**; denn die Gedanken sind frei. Aber es wird in Zukunft schwierig und gefährlich werden, einen Vertrag zu schließen. Am besten ist es, man deutet nur noch auf seinen Vertragspartner. Dann kann man am wenigsten falsch machen und tut nichts, was hinterher gegen einen verwendet werden kann.

Ein nicht zu unterschätzendes Detail des Entwurfs sind die so genannten **Antidiskriminierungsvereine**. Ohne Zweifel werden in Gestalt der Antidiskriminierungsvereine die alten Abmahnvereine zurückkehren. Wir waren doch gerade froh darüber, dass wir diese los sind.

Es ist völlig klar, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes wieder mit dem Zeigefinger an den Anzeigen entlanggefahren wird. Wenn es da z. B. heißt: „Schlosser mit Berufserfahrung gesucht“, wüsste ich schon, was los ist. Denn um Berufserfahrung zu haben, muss man ein bisschen älter sein.

Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)

(A) Nehmen wir ein anderes Beispiel: Das Thema „Familie, mehr Kinder“ ist Gott sei Dank wieder in aller Munde. Wenn nun ein redlicher Bürger von jener Kampagne aller Parteien in der Zeitung liest und sagt: Ich habe in meinem Mietshaus noch eine Wohnung, und die werde ich jetzt gezielt an eine junge Familie vermieten, die Kinder haben will, dann ist er im tiefroten Bereich. Er muss unter Umständen hinterher Schadensersatz bezahlen. Das muss man sich einmal vorstellen!

Wer sagt, es handele sich nur um die Umsetzung von EU-Richtlinien, der täuscht alle. Es werden nicht nur die EU-Richtlinien umgesetzt, die sich übrigens ihrerseits in Frage stellen ließen. Es ist schon eine grundsätzliche Frage, **ob man so wichtige Ziele wie Antidiskriminierung über das Zivilrecht erreichen kann.** Für mich ist das **systemfremd.** Für mich sind sogar die EU-Richtlinien in gewisser Weise systemfremd. Aber sie sind beschlossen.

Nun hätte man diese umsetzen können und sonst gar nichts. Stattdessen baut man ein flächendeckendes Programm auf, das den ganzen Markt überzieht. Was das Gesetz dann produzieren wird, ist nicht etwa Gleichheit oder Verhinderung von Diskriminierung, sondern etwas, was wir am wenigsten brauchen können, nämlich weniger Verträge, weniger Geschäfte, Stillstand, Beratungsbedarf. Es ist sehr zu Recht von einem **„Eldorado für Rechtsanwälte“** die Rede gewesen. Eine starke Zunahme der Zahl der Prozesse ist zu erwarten. Der **Präsident des Landesarbeitsgerichts in Baden-Württemberg** rechnet mit einer Prozessflut allein vor den Arbeitsgerichten; aber betroffen sind natürlich auch die Zivilgerichte.

Deswegen appellieren wir in unserem Entschließungsantrag an den Bundestag, diesen Gesetzentwurf nicht zu beschließen. Es ist traurig und bedenklich, dass die Regierungsfractionen ihn im Schnelldurchgang transportieren wollen – natürlich auf Grund der Hoffnung, dass ihn nicht ein zweites Mal das verdiente Schicksal ereilt, in der Versenkung zu verschwinden. Dieses Motiv scheint mir ziemlich klar zu sein. Ich hätte es nicht für möglich gehalten, dass ein Vorschlag, der schon einmal für schlecht befunden wurde, der schon einmal in der Versenkung verschwunden ist, nach wenigen Jahren erneut auf den Tisch gelegt wird. Das zeugt schon von einem gewissen Realitätsverlust derer, die den Vorschlag vorlegen, oder vom Vertrauen darauf, dass die Leute eben nicht informiert sind – und so ist es leider!

Jeder, mit dem ich über diesen Entwurf rede, ist einigermaßen perplex, was damit auf uns, auf die Rechtsgeschäfte im Alltag zukommt. Deswegen lassen Sie uns die Chance nutzen, dass sich die Regierungsfractionen mit diesem Entwurf auch den Menschen, der Öffentlichkeit stellen müssen! Dann kann jeder sehen, wie falsch und von welcher bürgerfeindlichen Ideologie der Vorschlag getragen ist. – Danke schön.

**Präsident Matthias Platzeck:** Danke schön!

Das Wort hat Herr Minister Schliemann (Thüringen).

**Harald Schliemann** (Thüringen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Goll hat den Finger auf die Wunde gelegt; ich will etwas tiefer bohren.

Kaum eine Gesetzesvorlage der Koalitionsfraktionen hat in der Vergangenheit zu so heftigen Diskussionen geführt – mehr unter den Fachleuten als in der Öffentlichkeit – wie der vorliegende Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes. Es hat einen früheren Entwurf gegeben, der jedoch zurückgenommen wurde.

Vorgeblich sollen vier europäische Richtlinien lediglich umgesetzt werden. Indessen: Dieser Gesichtspunkt verfehlt die gesellschaftspolitische Dimension dessen, was hier geschehen soll. Der **Gesetzentwurf stellt** den Kern unserer historisch gewachsenen **Werteordnung auf den Kopf.** Er stellt einen kleinen, aber **massiven Systembruch** dar. Die kontinental-europäische – auch deutsche – Grundidee der Vertragsfreiheit, der Handlungsfreiheit wird in den Richtlinien, aber verstärkt in dem Entwurf ihres Stellenwertes beraubt. Die **private Willensfreiheit wird diskreditiert**, weil ihre **Ausübung Rechtfertigungszwängen ausgesetzt** wird. Wer als Privater seinen Willen ausübt, muss seine Entscheidungen gegenüber jedem durch die geplanten Regelungen Geschützten rechtfertigen, wenn er ihn oder sie z. B. bei der Vergabe eines Arbeitsplatzes oder einer gewerblich zu vermietenden Wohnung auch nur vermutlich benachteiligt.

Ich wiederhole: Die freie Willensbetätigung soll der Begründung bedürfen. Darin liegen eine dauerhafte gesellschaftspolitische Sprengkraft und, wie gesagt, eine Systemveränderung.

Die Maximen der Französischen Revolution „Liberté, Egalité, Fraternité“ haben in die Verfassungen der meisten demokratischen Staaten Kontinentaleuropas Eingang gefunden. Freiheit steht nicht nur vor, sondern über Gleichheit. Diese **Rangfolge „Freiheit über Gleichheit“** zeigt auch das Grundgesetz. Es ist kein Zufall, dass die Handlungsfreiheit in **Artikel 2**, die Gleichheit erst in **Artikel 3 des Grundgesetzes** geregelt ist. Das Antidiskriminierungsgesetz stellt diese Werteordnung auf den Kopf, und zwar auf leisen Sohlen: ohne Änderung des Grundgesetzes, die einfache Mehrheit genügt.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, die Freiheit der Bürger dieses Landes, die Freiheit aller, die sich im Arbeits- und Wirtschaftsleben betätigen, wird durch den Vorrang der Gleichheit im Kern beschränkt und schwer beschädigt. Nicht nur wird die freie Willensbetätigung behindert, nein, die Summe der Diskriminierungsverbote diskriminiert ihrerseits alle, die nicht zum Kreis der gegen Diskriminierung geschützten gesellschaftlichen Gruppen gehören.

Die Methode der Antidiskriminierungsrichtlinie und ihrer Umsetzung setzt auf ein Weniger an Benachteiligung durch staatliche Verbote und Sanktionen. **Nichtbenachteiligung** und insoweit **Zuwendung**

Harald Schliemann (Thüringen)

(A) **und Toleranz** – im Kern Nächstenliebe – **lassen sich** aber **nicht** von oben **verordnen**. Andere Wege führen zu diesen Zielen: Eltern, Schule und Ausbildung müssen darauf hinwirken, Aufklärung und Informationskampagnen können helfen. Der Staat selbst kann sich als Akteur im Arbeits- und Wirtschaftsleben vorbildlich verhalten und Diskriminierung vermeiden. Dieser Ansatz ist zu verfolgen.

Das **Handlungsspektrum des Staates** ist also vielfältig und **sollte** auch **genutzt werden**. Der Staat sollte sich aber davor hüten, in paternalistischer Weise in Privatrechtsbeziehungen einzugreifen. Doch dies soll hier geschehen!

Dagegen lässt sich nicht zu Recht einwenden, das Zivilrecht des 21. Jahrhunderts zeichne sich gerade durch umfassende Antidiskriminierungsbestimmungen aus; der angloamerikanische Rechtskreis zeige zudem, dass ein solches Konzept funktioniere. Die Befürworter des Koalitionsentwurfs unterliegen hier einem Irrtum. **Unser Rechtssystem ist mit dem angloamerikanischen Rechtssystem nur bedingt vergleichbar**; vielmehr prallen hier zwei Rechtssysteme aufeinander, die nicht zueinander passen.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass europäische Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden müssen; dies hieße, Eulen nach Athen zu tragen. Indessen könnte man auf den Gedanken kommen, überbordendes europäisches Recht auf nationaler Ebene auf das Maß des Erträglichen zu reduzieren. Leider zeichnet sich hierfür derzeit kein Hoffnungsschimmer ab.

(B) Hinzu kommt, dass sich der vorliegende **Gesetzentwurf** nicht auf die bloße Umsetzung der Richtlinien beschränkt. Nein, er **sattelt** neue **Regelungen drauf**. Die Gelegenheit wird genutzt, der Gesellschaft unter dem Deckmantel der Umsetzung europäischen Rechts eine neue Werteordnung zu oktroyieren.

Die **Bundesregierung** ist sich der Brisanz des Themas durchaus bewusst: Die **Federführung** liegt nicht beim in der Sache wesentlich betroffenen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, sondern beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir ein paar Anmerkungen zu einem wesentlichen Zielgebiet des Gesetzentwurfs, dem **Arbeitsrecht**.

Der Entwurf krankt daran, dass vor allem das Arbeitsrecht mit Regelungen versehen werden soll, die sich so nicht in das bundesdeutsche Regelungssystem einfügen lassen. Wir kennen bei uns den gesetzlichen allgemeinen und den gesetzlichen besonderen Kündigungsschutz sowie spezielle Arbeitnehmerschutzrechte. Nach dem Entwurf bleibt unklar, in welchem **Verhältnis** diese Rechte und Normen zum **Antidiskriminierungsgesetz** stehen. **Im angloamerikanischen Rechtskreis** kennt man im Arbeitsrecht Kündigungs- oder andere Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht oder nicht in der bei uns üblichen Ausgestaltung. **Antidiskriminierungsbestimmungen** haben dort häufig **kompensatorische Funktion**: Weit-

gehend fehlender Schutz wird im Falle einer ungerechtfertigten Benachteiligung durch scharfe Sanktion ersetzt. Dies ist bei uns grundlegend anders geregelt. Von daher ist es, milde ausgedrückt, intellektuell nicht unbedingt gradlinig, einen über die Richtlinienvorgaben hinausgehenden Antidiskriminierungsschutz unter Hinweis auf den angloamerikanischen Rechtskreis zu fordern.

**Auf die deutschen Arbeitgeber werden jedenfalls zusätzliche Belastungen zukommen**, die dem von allen geteilten Ziel der Erhöhung des Beschäftigungsgrades diametral zuwiderlaufen. Die Richtlinien sehen weder eine Organisationspflicht für den Arbeitgeber noch eine Schadensersatzpflicht für alle Fälle von Diskriminierung vor, sondern nur für den bereits geregelten Fall der Diskriminierung wegen des Geschlechts. Andere Entschädigungsregelungen brauchen wir nicht.

Ich fasse zusammen: Weil es derzeit vermessen ist, auf die Rückführung der europäischen Richtlinien auf ein erträgliches Maß zu hoffen und weil die Bundesrepublik Deutschland natürlich gehalten ist, die Antidiskriminierungsrichtlinien umzusetzen, sollte sich jeder Entwurf auf das europarechtlich Notwendige beschränken. – Ich danke Ihnen.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat Herr Staatssekretär Ruhenstroth-Bauer das Wort.

**Peter Ruhenstroth-Bauer**, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich weiß, dieses Thema eignet sich dazu, zu emotionalisieren. Ein wenig von dem, was ich gerade gehört habe, geht in diese Richtung.

Die Koalitionsfraktionen setzen vier Gleichbehandlungsrichtlinien der Europäischen Union – Herr Professor Goll, Sie haben in Ihrem Beitrag dargestellt, was Sie von den Richtlinien halten – in deutsches Recht um. Damit schaffen sie ein modernes Antidiskriminierungsgesetz, das einen Beitrag dazu leistet, die Chancengleichheit in unserer Gesellschaft zu verbessern.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgen die Fraktionen das **Ziel**, die **Bürgerinnen und Bürger** insbesondere im Zivilrechtsverkehr und in der Arbeitswelt **vor ungerechtfertigten Benachteiligungen wegen ihres Geschlechts**, ihres **Lebensalters**, ihrer **ethnischen Herkunft** oder **vermeintlichen Rasse, Religion** oder **Weltanschauung**, ihrer **sexuellen Identität** oder wegen einer **Behinderung wirksamer zu schützen**. In Erwiderung auf Herrn Minister Schliemann füge ich an: Chancengleichheit weiter zu verbessern ist nicht nur eine europarechtliche Verpflichtung, sondern entspricht den Vorstellungen von Fairness und Gerechtigkeit der überwiegenden Mehrheit der Menschen in unserem Land.

(C)

(D)

Staatssekretär Peter Ruhenstroth-Bauer

(A) Es ist wichtig, allen Bürgerinnen und Bürgern **gleichberechtigte Zugangschancen zum Wohnungsmarkt, zu Dienstleistungen und Versicherungen** sowie zum **Arbeitsmarkt** zu verschaffen. Der Entwurf verbessert die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür, **ohne die Vertragsfreiheit unzumutbar einzuschränken**. Seit der ersten Diskussion über den Entwurf im Bundestag wird insbesondere über das Stichwort „Vertragsfreiheit“ gesprochen. Ich verweise darauf, welche Erfahrungen man in anderen europäischen Ländern damit gemacht hat; manchmal lohnt ja ein Blick nach Europa. Ich werde nachher noch darauf zurückkommen.

Der **Gesetzentwurf** ist bewusst so ausgestaltet, dass er **weder zu einer Klageflut noch zu einer bürokratischen Überregulierung führt**. Ich rufe in Erinnerung, dass **in den 80er-Jahren**, als über die Verhinderung von Benachteiligung auf Grund des Geschlechts diskutiert wurde, die daraufhin geschaffene Regelung des **§ 611a BGB** identischen Argumenten ausgesetzt war. Auch damals wurde gesagt, eine Klageflut werde die Gerichte erreichen. Seitdem gab es lediglich 119 Verfahren auf der Grundlage des **§ 611a BGB**. Dies belegt, dass die an die Wand gemalten Horrorszenarien nicht Realität geworden sind. Auch hat die Erfahrung gezeigt, dass die Vorschrift nicht zu übermäßigen Dokumentationspflichten für Arbeitgeber geführt hat. Die Gerichte haben in ihrer Rechtsprechung die Regelung vernünftig und maßvoll angewandt und sind Rechtsmissbrauchsversuchen, die es anfangs durchaus gab, wirkungsvoll entgegengetreten.

(B) Sie wissen, meine Damen und Herren, dass die Regelungen des ADG für die Auslegung durch die Gerichte den notwendigen Raum im Sinne von **Einzelfallgerechtigkeit** lassen. Dies gilt insbesondere für die Rechtfertigung durch einen sachlichen Grund im Zivilrecht sowie die angeführten Regelbeispiele. Auch auf anderen Rechtsgebieten hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, den Gerichten diesen Entscheidungsspielraum zu geben, damit sie sinnvolle Einzelentscheidungen treffen und Standards entwickeln können. Die Alternative dazu wären starre und schwer praktikable Regelungen für eine Vielzahl von Einzelfällen. Dies ist sicherlich nicht gewollt.

Bei dem geplanten Antidiskriminierungsgesetz geht es nicht darum, für Deutschland völlig neue Regelungen im Arbeitsrecht zu schaffen oder in andere Rechtsgebiete auszuweichen. Sehr bewusst **orientieren sich** die vorgesehenen **arbeitsrechtlichen Regelungen an** der bewährten **Regelungstechnik des § 611a BGB**, die auf die anderen Diskriminierungsmerkmale ausgedehnt wird, **sowie am Beschäftigten-schutzgesetz**. Dies gilt auch für den Schutz der Beschäftigten vor Diskriminierungen Dritter. Dort wird lediglich die bestehende Rechtslage im Beschäftigtenschutzgesetz richtliniengemäß weitergeführt.

Der **Gesetzentwurf geht in Teilbereichen über die europäischen Vorgaben maßvoll hinaus**.

Das **zivilrechtliche Benachteiligungsverbot umfasst** nicht nur Diskriminierungen wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft und des Geschlechts, son-

dem **auch** die übrigen Diskriminierungsmerkmale der Rahmenrichtlinie, also **Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Lebensalter, sexuelle Identität**. Allerdings **beschränkt** es sich hier **auf** so genannte **Massengeschäfte**, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zu Stande kommen, oder auf **Geschäfte, bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses nachrangige Bedeutung hat, sowie auf privatrechtliche Versicherungen**. Der Rechtsschutz ist also abgestuft. Lediglich bei Benachteiligungen wegen der Rasse oder der ethnischen Herkunft betrifft er auch die Begründung, Durchführung und Beendigung von sonstigen zivilrechtlichen Schuldverhältnissen. In dieser **Abstufung des Diskriminierungsschutzes** schlägt sich die unterschiedliche Regelungsweise der Richtlinien nieder.

**Ausgenommen** von den Regelungen sind neben dem **Familien- und Erbrecht** alle **Schuldverhältnisse, die einen besonders engen Bezug zur Privatsphäre haben**. Ich halte es für wichtig, dies zu unterstreichen.

Bei einer Beschränkung des Anwendungsbereichs der zivilrechtlichen Regelungen auf die Diskriminierungsmerkmale Rasse, ethnische Herkunft und Geschlecht würden die anderen Diskriminierungsopfer aus dem zivilrechtlichen Schutz herausfallen und lediglich im Bereich des Arbeitsrechtes abgesichert sein. Dies würde z. B. ältere Menschen, Juden, Muslime und Menschen mit Behinderung betreffen.

Sie haben sicherlich gestern die **Stellungnahme der Präsidenten der Sozialverbände Deutschlands** nachvollzogen. Die Präsidenten sagen, dass die Initiative des Bundesrates in der Zielrichtung verfehlt sei. Das Gesetz sei unverzichtbar; denn dadurch würden Behinderte und alte Menschen geschützt. Dies müsse in den Vordergrund gestellt werden. Ich glaube, dieser Hinweis ist notwendig, wenn man sich über eine Erweiterung des Gesetzentwurfs Gedanken macht.

Das gilt auch für die **Einrichtung einer nationalen Antidiskriminierungsstelle**, an die sich, wie vorgesehen, alle Betroffenen wenden können.

Ich habe eingangs gesagt, dass ein Blick nach Europa durchaus hilfreich sein kann. In anderen europäischen Mitgliedstaaten hat eine solche Erweiterung des Schutzzumfangs im Zivilrecht über die von den Richtlinien geforderten Merkmale hinaus stattgefunden, beispielsweise in Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Schweden.

Ich möchte Sie abschließend zu einem konstruktiven Dialog über den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auffordern. Ich glaube, dass hiermit eine Regelung geschaffen wurde, die maßvoll ist. Der Dialog wird Anfang März mit einer Anhörung fortgesetzt und durch eine Reihe von Stellungnahmen sicherlich noch Ergänzungen erfahren. Darauf sollte man sich schon heute einstellen und konstruktiv mit ihnen umgehen. – Vielen Dank.

(C)

(D)

(A) **Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Frau **Ministerin Lütkes** (Schleswig-Holstein) gibt eine **Erklärung zu Protokoll\***. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Es ist beantragt worden, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer ist für die sofortige Sachentscheidung? – Das ist die Mehrheit.

Dann entscheiden wir heute in der Sache.

Wer ist für die Annahme der Entschließung in Drucksache 103/05? – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung nicht gefasst.

(Monika Beck [Saarland]: Wiederholung!)

– Es ist gewünscht worden, die Abstimmung zu wiederholen. Das tun wir hiermit.

Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. – Sie hatten Recht. Ich bitte um Nachsicht.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 25:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Bundes-Apothekerordnung** und anderer Gesetze (Drucksache 1/05)

Wünscht jemand, das Wort zu ergreifen? – Das ist nicht der Fall. – Herr **Senator Dr. Körting** (Berlin) gibt eine **Erklärung zu Protokoll\*\***.

(B) Die Ausschussempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 1/1/05 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Das ist die Mehrheit.

Nun zur Sammelabstimmung! Wer stimmt den noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen zu? – Das ist gleichfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 26:**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Sprengstoffgesetzes** und anderer Vorschriften (3. SprengÄndG) (Drucksache 15/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 15/1/05 und Zu-Drucksache 15/1/05. Daneben liegt ein Antrag Hamburgs vor.

Aus den Empfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Nun zum Antrag Hamburgs! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 24b.

Bitte das Handzeichen zu Ziffer 24a! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 28:**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von **Kapitalanleger-Musterverfahren** (Drucksache 2/05)

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 2/1/05 vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Bitte noch das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 29:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts** (UMAG) (Drucksache 3/05)

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 3/1/05 und zwei Landesanträge vor.

Wir beginnen mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 3/3/05. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Nun zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 6! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Bitte das Handzeichen zum Antrag Sachsen-Anhalts in Drucksache 3/2/05! – Das ist die Mehrheit.

(C)

(D)

\*) Anlage 7

\*\*) Anlage 8

(A) Forderungen lassen sich nicht ausdrücklich aus der Postdiensterrichtlinie ableiten. So entspringt beispielsweise die Forderung, Konsolidierer zuzulassen, einer Auslegung der allgemeinen Wettbewerbsregeln.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass das deutsche Postgesetz im Einklang mit der Postdiensterrichtlinie steht und den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages nicht widerspricht. Ein Teilleistungszugang für Konsolidierer ist nach Ansicht der Bundesregierung ausdrücklich nicht gefordert.

Aus den dargelegten Gründen ist eine **Änderung des Postgesetzes** auch im Rahmen des geänderten Antrags von Hessen und Niedersachsen derzeit weder notwendig noch zweckmäßig. Ich bitte Sie daher, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

## Anlage 7

### Erklärung

von Ministerin **Annemarie Lütkes**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 75** der Tagesordnung

Die Landesregierung Schleswig-Holstein befürwortet grundsätzlich ein möglichst umfassendes Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 13 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Antidiskriminierungsmaßnahmen) bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Richtlinien der Europäischen Union in nationales Recht.

(B)

Dies ist gesellschaftspolitisch geboten, um bestehende Diskriminierungen unverzüglich abzubauen. Ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Signal für Geschlechtergerechtigkeit. Es verhindert die Herabwürdigung und Ausgrenzung von Menschen. Es schützt vor Rassismus und Ungleichbehandlung.

Das von der Regierungskoalition vorgelegte **Antidiskriminierungsgesetz** ist ein wichtiger Schritt in eine diskriminierungsfreie Gesellschaft. Die Regelungen über die Nichtdiskriminierung im Arbeitsleben, zum Verbot der Diskriminierung wegen ethnischer Herkunft oder Rasse beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen wie auch beim Zugang zu Mietwohnungen sind keine ureigene Erfindung von Rotgrün, sondern zwingendes europäisches Recht.

Noch immer gibt es in unserer Gesellschaft und im Arbeitsleben Benachteiligung von Frauen. Mit dem Antidiskriminierungsgesetz erhalten Frauen eine bessere und wirkungsvollere Handhabe gegen Benachteiligung und Diskriminierung im Arbeitsleben, vor allem gegen mittelbarer Diskriminierung.

Künftig soll niemand mehr beim Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer

Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt werden. (C)

Es wird bei privaten Kranken- und Lebensversicherungen dann nicht mehr möglich sein, unterschiedliche Tarife wegen des Geschlechts zu begründen.

Behinderte bekommen ein Recht auf Gleichbehandlung im öffentlichen Raum und damit barrierefreien Zugang zu Gaststätten und Veranstaltungen.

Das Recht muss sich auf die Seite der Diskriminierten stellen. Dabei geht es nicht darum, in den Privatbereich der Menschen hineinzuregieren. Deshalb hat sich Schleswig-Holstein von Beginn an dafür eingesetzt, den Anwendungsbereich der Vorschriften auf so genannte Massengeschäfte zu beschränken.

So sind beim Vermieten von Wohnungen durch Vermieter mit einem großen Wohnungsbestand Benachteiligungen wegen der im Gesetz geregelten Merkmale nicht hinzunehmen. Mit dem Antidiskriminierungsgesetz ist weder die Vertragsfreiheit in Gefahr noch mit einer Flut von Klagen zu rechnen. Eine grundlegend ablehnende Haltung ist deswegen nicht nachvollziehbar und allenfalls ideologisch begründet.

Wir brauchen in unserem Land eine diskriminierungsfreie Gesellschaft, in der alle Menschen gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen erreichen.

Die Entschließung kann von Schleswig-Holstein nicht mitgetragen werden.

## Anlage 8

### Erklärung

von Senator **Dr. Erhart Körting**  
(Berlin)  
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Auf Antrag Berlins hat der Gesundheitsausschuss eine Prüfbitte an die Bundesregierung empfohlen (Ziffer 4 der Drucksache 1/1/05). Ziel sind die Anpassung und Vereinheitlichung aller akademischen Heilberufsgesetze, so dass auch Personen, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 des Aufenthaltsgesetzes sind und ihre Ausbildung in einem akademischen Heilberuf in Deutschland absolviert haben, künftig einen Anspruch auf Approbation erhalten. Es geht also vor allem um die so genannte zweite und dritte Generation, die in Deutschland aufgewachsen ist.

Die Prüfbitte umfasst alle akademischen Heilberufsgesetze: **Bundes-Apothekerordnung**, Bundesärzteordnung, Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, Psychotherapeutengesetz und Bundes-Tierärzteordnung.

Ich möchte Sie um Unterstützung für die dringend notwendige Modernisierung und Vereinheitlichung der genannten Regelungen bitten, und zwar aus folgenden Gründen: